

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 27. Januar 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 | 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai | 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet.

§ 1. In Petersheide (Kreis Grottau), Zymodczütz (Kreis Oppeln), Dirschel, Gratzsche, Waissal, Osterwitz, Rastiedel, Fürslich- und Lehn-Langenau, Deutsch-Neufried, Bieskau, Knüspel, Stolzmitz und Rastiedel (Kreis Leobschütz) unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrung.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, und Viehfuhrerern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100 °C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90 °C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Quje verlassen.

§ 8. Es bilden je einen zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Ortschaften:

a. Boitmannsdorf, Klein-Zindel, Edwertsheide, Petersheide, Schönheide, Kühlschmalz mit Ober- und Nieder-Kühlschmalz, Krojden, Falkenau, Koppendorf, Groß-Briesen, Geltendorf, Semmersdorf und Mogwitz im Kreise Grottau, Bösdorf, Reinsdorf, Schmehzdorf, Katschau und Reimen im Kreise Neisse.

b. Krappitz-Stadt, Krappitz-Schloß, Rogau, Dombromka, Juzella, Straduna (Kreis Oppeln), Dittmuth, Karlshüt, Kralshüt, Oderwanz, Mallnie, Gogolin, Oberwitz und Krempa (Kreis Groß-Strehlitz);

c. Dittmerau, Bernersdorf, Badewitz, Neubitz, Sauerwitz, Gröbnitz, Wlادن, Babitz, Hohndorf, Wanowitz, Gut Langenau, Nafau, Eislau, Jernau, Tschirmkau, Jauchwitz, Züllowitz, Bauerwitz, Pleischwitz, Löwitz, Semmerwitz, Popnitz, Krug, Kosen, Katscher, Neu-Katscher, Kösling, Dirschel, Stenderwitz, Kösnitz, Lutin, Behowitz, Auchwitz, Turkau, Klemstein, Leimerwitz, Kraustall, Hochkretscham, Rastiedel, Jacobowitz, Kaldaun, Branitz, Bohlowitz und Dirschowitz im Kreise Leobschütz sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständigkeitsklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unterlagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eigens erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 23. Januar 1911.

I. f. XII. 153.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf von Stosch.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Kreisen ausgebrochen und eine weitere Ausdehnung annimmt, empfehle ich den Viehbesitzern im Kreise dringend, alle Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Seuche zu treffen.

Die bei Ausbruch der Seuche in jeder Ortschaft eintretenden umfangreichen Sperrmaßregeln sind für die Viehbesitzer von so großen wirtschaftlichen Nachteilen, daß es schon allein im Interesse eines jeden Besitzers liegen muß, jede Gefahr der Einschleppung der Seuche abzuwenden.

Inbesondere empfiehlt es sich, fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen, (namentlich Viehhändler und Schlächtern), den Zutritt in den Stall nicht zu gestatten; ebenso wird das Betreten des Gehöfts von fremdem Klauenvieh und Hunden nicht zugelassen sein. Bei einem Dienstoffeten- und Arbeiterwechsel wird darauf zu achten sein, daß aus Seuchenorten kommende Dienstoffeten und Arbeiter erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Kleider und Schuhe in Viehställen beschäftigt werden. Bei dem Einkauf von Händlerchweinen ist die größte Vorsicht geboten. Schließlich empfiehlt sich die größte Sauberkeit in Stall und Hof.

Die Herren Gemeindevorsteher erhalten hiermit den Auftrag, sofort eine Gemeinde-Versammlung einzuberufen, und hierbei den Viehbesitzern die Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bekannt zu geben. — Gleichzeitig ist den Viehbesitzern bekannt zu geben, daß sie die Verpflichtung haben, von jedem Seuchenausbruch oder dem Verdacht eines solchen, sofort und ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die schnelle und sichere Bekämpfung der Seuche ist nur möglich, wenn die Anzeigen von jedem Seuchen-Ausbruch oder dem Verdacht eines solchen der Ortspolizeibehörde sofort ohne Verzug erstattet werden.

Im Allgemeinen möchte ich noch auf die Erscheinungen hinweisen, die den Verdacht der Maul- und Klauenseuche begründen. Diese Erscheinungen sind folgende:

Anhäufung eines fadenziehenden Schlemmes in der Maulspalte. Beim Klauen und Öffnen des Mauls hört man einen schaumigen Ton, was sehr charakteristisch ist. Am zahnlösen Rande des Oberkiefers und auf der Zunge zeigen sich Bläschen, welche mit Flüssigkeit gefüllt sind. Diese plaquen nach einem Tage und hinterlassen rote, aufgelockerte, von der Schleimhaut entblößte Stellen. Die Flüssigkeit ist verringert, das Wiederkauen aufgehoben. Die Haut zwischen den Klauen ist gerötet, Schmerzhaft, die Tiere zeigen Schmerzen an den Füßen, treten nicht durch, gehen gespannt. Bald bilden sich Blasen in der Klauenpalte, die ebenfalls plaquen und wundte Stellen zurücklassen. Die Tiere liegen viel, stehen ungerne und schwer auf. So beim Rind. Bei Schweinen ist das Klauenleiden am auffälligsten, die Maulseuche ist selten.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, zu kontrollieren, daß die vorstehend angeordneten Gemeindeversammlungen sofort abgehalten werden.

Groß-Strehlitz, den 25. Januar 1911.

Bei einem in Guttentag, Kreis Lublinitz getöteten Hund ist amtlich Tollwut festgestellt worden. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 (R. G. B. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom ^{30. Mai} 27. Juni 1895 (R. G. B. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet.

§ 1. In den Ortschaften Heine und Mischline sind die Hunde soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft, sie behält die Gültigkeit bis zum 18. April d. Js.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden nach § 66,4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1911.

Ich habe dem Gräf. Hüßsäger Ernst Hanke in Boffowska die Befugnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei im Forstbezirk Mischline sowie auf den Feldmarken Groß- und Klein-Stanisich, Mischline und Colonnonska übertragen. Die in Betrach kommende Ortsbehörden des Kreises haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1911.

O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Gemeinde Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. Dezember 1910 wird für die Gemeinde Zawadzki nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammen gerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{10}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abzuges 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und den dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates den öffentlichen Anstalten und Klaffen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldbildung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung becheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewiesener Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Jawadzki, den 31. Dezember 1910.

L. S.

Der Gemeindevorsteher.

Puził.

Die Schöffen.

Mäusel, Pawliczek.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18^a und 77^a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 16. Januar 1911 hierdurch genehmigt.

Groß-Strehlig, den 16. Januar 1911.

L. S.

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß-Strehlig.

J.-Nr. K II 406.

von Allen.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialelaß vom 26. Juni 1907 — J Nr II 6672 IV 10936 — Nr. d. J IV^b 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 19. Januar 1911.

Id XI 154.

L. S.

Der Regierungspräsident. J. M. Bruns.

In einigen Wochen wird im Verlage von Ferdinand Vort in Breslau eine Neubearbeitung der Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen des Regierungsbezirks Oppeln zum Ladenpreise von 12 Mark erscheinen.

Die Verfasser sind die Regierungen- und Schulräte Köhler und Menckig.

Die königliche Regierung hat angeordnet, daß das Werk nicht nur für jede Volksschule sondern auch für jeden Verbandsvorsteher bezw. in Einzelschulverbänden für jeden Gemeindevorsteher auf Kosten der Schulkasse angeschafft werde.

Ich mache auf das Erscheinen des Werkes hiermit aufmerksam.

Groß-Strehlig, den 21. Januar 1911.

Während der Dauer der Vacanz des Gebammenbezirks Kalinowitz wird die Vertretung in folgender Weise ausgeübt werden:

1. der Bezirkshebamme Spruch in Byssola werden die Ortschaften Kiewke, Ober-Elguth und Nieder-Elguth,
2. der Hebamme Glomb in Dollna die Ortschaften Kalinow und Kalinowitz und
3. der Hebamme Jadaſch in Groß-Stein die Ortschaft Posnowitz zugewiesen.

Die in Betracht kommenden Ortsvorstände haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlig, den 24. Januar 1911.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1911, soweit dieselben nicht bereits abgeholt sind, zugehen. Deßhalb Aufstellung der Impflisten sind die Formulare unverzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Ertrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1910 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Rubriken vorschriftsmäßig auszufüllen, über die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1910 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnächst die Listen bis zum 5. Februar 1911 den Gemeinde- und Gutsvorständen zurückzueichen.

In diese Listen haben demnächst die Gemeinde- und Gutsvorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugezogen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit bis spätestens den 15. Februar 1911 hierher unerinnert einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Gutsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächsten Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Gutsvorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wider Erwarten Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntnis gelangen, so würde ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß-Strehly, den 24. Januar 1911.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31 und § 16 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875) ersuche ich die Herren Ärzte, die Listen für die im verfloßenen Jahre in h. ligen Kreise privat geimpften und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Magistrate und Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihren Bezirken wohnenden Ärzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß-Strehly, den 24. Januar 1911.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 3. d. Mts. Stück 1 Seite 2 ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Verleßelisten mit Angabe der Zahl der zum diesjährigen Erstgeschäft vorzustellenden Mänschaften bestimmt bis zum 2. Februar 1911 einzureichen.

Groß-Strehly, den 24. Januar 1911.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. September 1904 — Kreisblatt pro 1904 Stück 39 — veranlasse ich die Herren Amtsvorsteher, die Handhabung des Meldewesens und die richtige Führung der Melderegister wiederholt eingehenden Revisionen zu unterziehen und mir über das Ergebnis binnen 3 Monaten zu berichten.

Groß-Strehly, den 18. Januar 1911.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 — Stück 10 — bezw. 19. Januar 1899 — Stück 4 — wonach die Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herrn Kreisfchulinspektoren bis 1. März d. Js. einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß-Strehly, den 18. Januar 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Viertelbauers Karl Wienczel in Zymodczyg Kreis Oppeln ist Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt.

Groß-Strehly, den 21. Januar 1911.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatzgeschäft bezw. Ober-Ersatzgeschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Heer nur dann reklamiert werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt und die Kreiseingeseßenen auf die sie treffenden Nachteile bei verläumter oder verspäteter Anbringung der Reklamationen aufmerksam zu machen. Die Fragen in der Reklamationsverhandlung sind durch die Ortsbehörden zu beantworten.

Im Interesse der Gemeinden müssen die Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

Groß-Strehly, den 3. Januar 1911.

Durch Erlaß des Herrn Justizministers ist der Lehrer Stanislaus Karwath in Sandowik zur Urkundsperson für die Aufnahme von Rottestamenten für die Gemeinde Sandowik neben dem Gemeindevorsteher bestellt worden.
Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1911.

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Ich bringe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß junge Männer, die sich vor Erfüllung der Militärflicht anfähig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden. Ich mache in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32,4 und 33,2 der Deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 aufmerksam.
Oppeln, den 12. Januar 1911.

Der Regierungspräsident. J. B. gez. Er b s l ö h.

Diejenigen Magistrate, Gutsbesitzer und Gemeindevorstände des Kreises welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 3. Januar cr. Kreisblatt Stück 1 Seite 4 betreffend Kreissteuernachweisungen pro 1911 noch im Rückstande sind, werden ersucht, die Nachweisungen unerinnert, bis zum 3. Februar cr. an den Kreisauschuß einzureichen
Groß-Strehlitz, den 26. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses.

Pappelverkauf.

Auf der Kreis-Chaussee zwischen Gogolin und Karlubitz sollen 10 Stück bereits geköpfte etwa 5 m lange Pappeln auf dem Stamm gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Termin hierzu ist angelegt am Montag, den 13. Februar d. J. vormittags 10½ Uhr. Sammelpunkt: Südbahnhof von Gogolin. Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Termin bekannt gegeben.
Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1911.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachung.

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Oktober 1909, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Oppeln zu Oppeln in seiner Sitzung am 3. Januar 1911 für das Kalenderjahr 1911 folgende Verzte zu Vertretensärzten gewählt:

- für die Sitzungen am Sitze des Schiedsgerichts: 1. Sanitätsrat Dr. Schlesinger aus Oppeln, 2. Sanitätsrat Dr. Merdies aus Oppeln, Dr. Jottlowitz aus Oppeln, Dr. Dittel aus Oppeln;
- für die in Beuthen O.S. abzuhaltenden Sitzungen: 1. Sanitätsrat Dr. Germann aus Beuthen O.S., 2. Oberarzt Dr. Oralla aus Beuthen O.S.;
- für die in Königshütte O.S. abzuhaltenden Sitzungen: 1. Dr. Kiffinger aus Königshütte, 2. Dr. Patrzek aus Königshütte;
- für die in Ratibor abzuhaltenden Sitzungen: Sanitätsrat Dr. Parully aus Ratibor;
- für die in Gleiwitz abzuhaltenden Sitzungen: Gerichtsarzt Dr. Salzwedel aus Gleiwitz;
- für die in Neisse abzuhaltenden Sitzungen: 1. Dr. Rissen aus Neisse, 2. Dr. Gehlig aus Neisse.

Oppeln, den 19. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

Der Einleger Theodor Jalowj in Laßka wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen geistige Getränke auch nicht durch dritte Personen verabfolgt, auch darf ihm der Aufenthalt in Schank- und Gasthäusern nicht gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, werden mit einer Strafe bis zu 60 M. eventl. entsprechender Pfast bestraft.

Wierchlesch, den 19. Januar 1911.

Der Amtsvorsteher.

Geeignete Lehrstellen bei tüchtigen Handwerksmeistern

werden Eltern und Vormündern für ihre Söhne bezw. Mündel stets kostenlos nachgewiesen durch den
Lehrstellennachweis der Handwerkskammer zu Oppeln.

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Eckod Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hajer	Erbien	Spette- bohnen	Linsen	Kart- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz am 24. Januar 1911	Dächter	20 00	14 40	16 40	14 40	23 00	20 --	23 00	4 20	6 20	20 24	--	2 80	3 80
	Niedrigster	18 00	13 80	12 60	13 80	22 00	18 60	21 00	3 60	5 40	21 --	--	2 60	3 60
Hjeß am 20. Januar 1911.	Dächter	--	13 --	--	13 80	--	--	--	--	--	--	--	2 40	4 --
	Niedrigster	--	12 80	--	13 60	--	--	--	--	--	--	--	2 20	3 60

Anzeigen

Billig und gut findet man selten so vereint wie bei **Mesmer's** staubfreien **Teepfützen**, die für $\frac{1}{2}$ **Fig.** eine **Tasse** feinen wohl-schmeckenden Tee ergeben. Man verlange **Mesmer's** neueste Preisliste und Angabe der vorteilhaftesten Bereitungsweise.

Am Mittwoch, den 1. Februar
nachm. 2 Uhr sollen die
Eichen (durchw. gutes Schirrhholz)
an dem Wege vom Dominium Sucholona
bis zur Hummerstraße öffentlich meist-
bietend gegen gleich bare Bezahlung **ver-**
handelt werden. Sammelplatz der Bieter bei
No. 11 u.

Sucholona, den 18. Januar 1911.

Der Gemeinde-Vorstand.

Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,
bei größerer Abnahme 19 $\frac{1}{2}$ Mark.
A. Michnik, Slawentzitz.

— Telefon 11. —

Billig! **Bratheringe** **Billig!**

$\frac{1}{2}$ Doie Marke Unter-Bratheringe 2,50 Mk.

$\frac{1}{2}$ Doie neutrale Bratheringe 2,40 Mk.

Bei mehr Abnahme noch billiger
offertiert ab Doppelt per Nachnahme

M. Lorenz, Oppeln, Oder-Str. 7.

Kaufet nichts anderes, **hagen**

Husten

Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung,
Krampf- und Keuchhusten, als die ein-
schmeckendsten:

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „Drei Tannen“.

5900
not. begl. Zeugn. v. Ärzten u.
Privaten verbürg. d. sich. Erfolg.
Palet 25 Fig., Doie 50 Fig. Zu haben bei:
Adolt Schreier, Drogenhdlg., Krafauerstr. in
Gr.-Strehlitz, Hermann Pollozek, Colonialhdlg.,
u. Delft. in Gr.-Strehlitz, Jakob Wientzek in
Ujeitz.

25 Mark

zähle ich demjenigen, der mir die Person
namentlich macht, die mich seit Jahren ano-
nym verdächtigt.

Albert Jarczyk,

Rosmierka.

Neu!!!
Patent-Ernteseile

mit Holzverschleiß und Drahtknoten. Bedeu-
tend billiger als Strohschneid. Jährl. Pro-
duktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht,
Garbenbänderfabrik Hördlingen
(Baden).



Die Heimkehr vom Felde

nach saurer Tagesarbeit
stimmt den Landwirt und seine

Familie nur froh, wenn er weiß, daß die Ernte gut geraten ist.

Goldene Ernten — Volle Scheunen

erreicht man nur durch

Volldüngung mit Kali!

Alle Auskünfte über zweckmäßige Anwendung von Kali und ausführliche
Broschüren über rationelle Bodenbearbeitung jeuerzeit kostenlos durch

Landwirtschaftliche Anknüpfungsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Breslau III, Gartenstrasse 104.

In der Zwangsversteigerungssache Blatt 62 Kroschnitz, fällt der am
8. März 1911 anstehende Termin weg.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, 23. 1. 11.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Keltzsch
Band VII Blatt 288 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes
auf den Namen der verheirateten Bäckermeister Berta Warmus geborenen
Klein in Keltzsch eingetragene Grundstück am 22. Februar 1911, vormittags
11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer
Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 288 Keltzsch besteht aus dem in der Gemarkung
Keltzsch belegenen Bohnhaus mit Bäckerei und Hofraum mit Stall
und Schuppen No. 136 der Gebäudesteuerrolle Artikel 225, Kartenblatt 1, Par-
zellen-Nummer 464/275 im Flächeninhalte von 2 ar 56 qm mit 150 Mark
jährlichen Nutzungswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 1910 in das Grund-
buch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 14. 12. 10.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Lafisz
belegene, im Grundbuche von Lazisz Band V Blatt No. 141 zur Zeit der
Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Berta Wollnitz
jetzt verheirateten Häusler Andreas Cholewa eingetragene Grundstück am 15.
Februar 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an
der Gerichtsstelle — Rathaus — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 141 Lafisz besteht aus Hofraum im Dorfe
mit Gebäuden, Kartenblatt 1 Parzelle zu 508/231 etc. von 2 ar 60 qm mit
18 M. Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel 135 Ge-
bäudesteuerrolle No. 7.

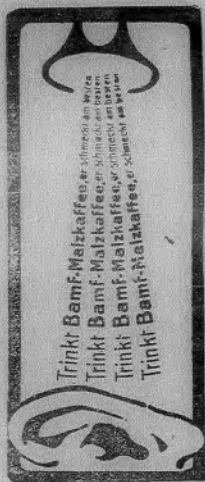
Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 1910 in das Grund-
buch eingetragen. Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 8. 12. 10.

1 Knabe

welcher das Freizeithandwerk erlernen will,
kann sich bald oder Öftern meiden, auf
Wunsch freie Bekleidung.

Paul Wokittel, Freizeiter

Gr.-Strechlit.



Krieger-Verein

Gr.-Strechlit.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Maj.
des Kaisers

Freitag, den 27. Januar 1911

Abends 8 Uhr in Dietrich's Brauerei

Königin Luise

Vaterländisches Schauspiel in 5 Akten

und einem Prolog von Franz Fontane.

Ingenieur und arrangiert von Herrn Dir.
Julius von Bastineller, langjähriger Leiter
des Stadt-Theaters Dagen i. W.

1. Akt: Vor dem Camp.
2. Akt: Aus Kreuzens schwerer Tagen.
3. Akt: Auf der Flucht.
4. Akt: Die Hofe von Magdeburg.
5. Akt: Hohenzieritz.

Nachmittags 3 Uhr:

Nachmittags-Vorstellung.

Die Lieferung der für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 erforderlichen Wirtschaftsbedürfnisse soll im Wege der öffentlichen Submission gruppenweise verbunden werden. Angebote, welche nicht sämtliche in einer Gruppe aufgeführten Gegenstände enthalten, sind ungültig.

Gruppe I: 1400 kg Hafergrütze, 70 kg Zabennudeln, 70 kg Hirse;
Gruppe IIa: 1200 kg Erbsen (für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6.);
Gruppe IIb: 1000 kg Bohnen (vom 1. 4. bis 30. 6.);
Gruppe IIc: 900 kg Bohnen (v. 1. 4. bis 30. 6.);
Gruppe III: 700 kg Reis (v. 1. 4. bis 30. 6.); 5000 kg Salz, 75 kg Pfeffer, 40 kg engl. Gewürz, 70 kg Kümmel, 20 kg Lorbeerblätter, 2000 l Essig;
Gruppe IV: 3200 kg Rindfleisch, 2200 kg Schweinefleisch, 100 kg Kalbfleisch, 2200 kg geräuch. Speck, 1200 kg Rindernierentalg, 2900 kg Schweineeschmalz;
Gruppe V: 45 000 kg Kartoffeln (v. 1. 4. bis 31. 7.);
Gruppe VIIIa: 300 kg Sternseife, 400 kg Schmierseife;
Gruppe VIIIb: 18000 Bogen Schrempapier;
Gruppe IX: 18000 kg Petroleum;
Besondere Angebote: 10 000 l Vollmilch und 40 000 l Magermilch oder 20 000 l Vollmilch, 1300 kg Kaffee, 1200 kg Zichorie, 22 Tonnen Heringe, 2000 kg Magerseife.

Postofreie Angebote, welche die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde liegen, unterwirft, sind mit der Aufschrift: „Angebot auf Wirtschaftsbedürfnisse“ bis zum 17. Februar 1911, vormittags 10 Uhr, an welcher Zeit die Eröffnung der Angebote erfolgt, nebst den in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Proben einzureichen.

Die Bedingungen für die Bewerbung und für die Lieferung können in dem Amtszimmer des Deconominspektors der Strafanstalt eingesehen oder auch gegen Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Größtstetlich, den 20. Januar 1911.

Der Direktor der Königl. Strafanstalt.

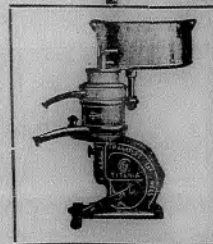
Vorschau-Verein zu Groß Strechlit,

E. G. m. b. H.

Die Auszahlung, bezw. Zurückreibung der Sparkassenzinsen pro 1910 findet durch den Vereinskassierer Herrn Carl Bauer vom 23. d. Mts. ab. statt.

Der Vorstand.

Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der „Titania“, Königin der Milchschleudern, entrahmt. „Titania“ ist heute die bevorzugteste Milchenträumungsmaschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn. Vollen dung und grösster Leistungsfähigkeit. .: .:

Haarscharfe Entrahmung — da neuzeitlicher Trommeleinsatz!

Spielend leichter und ruhiger Gang — da hängende Trommelspindel!

Schnelle und gründliche Reinigung — da auseinandernehmbare Trommel, keine Teiler!

Unbegrenzte Haltbarkeit — da nur aus bestem Material!

Keine besondere Wartung — da selbsttätige Oelung!

Fast keine Reparaturen — da kein Hals- und Fusslager!

Stete Betriebssicherheit — da einfaches Rädertriebwerk (keine Schuur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.

Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung genommen.

Verlang, Sie noch heute kostenlos Zusendung der „Titania“-Drucksachen

Märk. Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. F. 373.

Vertreter gesucht.

Eine Taschenuhr ist als gefunden abgegeben worden.

Gr.-Strechlit, den 19. Januar 1911. Polizeiverwaltung.